Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
18(16)536-A
Anhörung am 20.3.17, 13.30 Uhr
15.03.2017

Dr. Gerhard Spilok
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Stellungnahme zum Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes II
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag am 20.03.2017

Der Entwurf der Bundesregierung bedeutet eine quantitative Ausweitung der Vorschriften zum Hochwasserschutz. Der Entwurf lässt jedoch materielle Defizite erkennen, führt zu erheblichem Mehraufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie nicht zuletzt im Verwaltungsvollzug. Folgende drei Punkte sollen besonders herausgegriffen werden:

1. Hochwasserschutz im Innenbereich

Umplanung und Überplanung im Innenbereich können mit entsprechenden Nachverdichtungen einerseits zwar die Hochwassergefährdung verschärfen, bieten andererseits aber auch die Chance mit integrierten Maßnahmen den Hochwasserschutz zu verbessern und Risiken zu mindern. Statt jedoch diese Zielsetzung, etwa im Rahmen einer Soll-Bestimmung, aufzugreifen, setzt der Gesetzentwurf auf sog. Abwägungsbelange. D.h. auch gefährdungsrelevante Punkte (z.B. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger) können „weggewogen“ werden. Welche Grenzen dies bei den einzelnen Punkten hat lässt vielfältige Deutungen zu, was letztlich zu Rechtsunsicherheit führt. Konflikte wären vorprogrammiert und weder für die bauliche Entwicklung noch für den Hochwasserschutz etwas gewonnen.

Lösungsmöglichkeiten wären:

- Eine klare Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zur Beachtung der Gefährdungen im Überschwemmungsgebiet, etwa im Sinne der Anforderungen, wie sie für Einzelbauvorhaben gelten.
- Beibehaltung der bisherigen Regelung
  Auf Grundlage des geltenden § 78 WHG ist es bereits heute möglich, mit einer integrativen Planung vernünftige Lösungen zu finden, die gleichzeitig eine Innenentwicklung ermöglichen und den Hochwasserschutz für die betroffenen Bereiche sicherstellen. Auch den Abwägungsbelang Hochwasserschutz gibt es bereits heute im Baurecht, die zusätzliche Aufgliederung in einzelne selektive Aspekte im Wasserrecht hat keinen Mehrwert.

Neuerliche Diskussionen und Unsicherheit vor Ort würden weder dem Hochwasserschutz zugutekommen noch würde es zügige und rechtssichere Planungen und Zulassungen erlauben.

2. Infrastrukturvorhaben

Auch hinsichtlich der Privilegierung von Infrastrukturvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten entspricht der Regierungsentwurf nicht den Anforderungen der Praxis. Es bedarf einer Klarstellung, dass auch solche Vorhaben als bauliche Anlagen anzusehen sind und daher die Schutzbestimmungen des § 78 WHG gelten.

Dies war im Anhörungsentwurf noch so vorgesehen, wurde im Regierungsentwurf aus nicht bekannten Gründen jedoch ins Gegenteil verkehrt.

- Konsequenz ist, dass bei einem Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Überschwemmungsgebiet, das zu drastischen Veränderungen des Hochwasserabflusses zulasten Dritter führt, nicht im Voraus ausreichend Retentionsraum sichergestellt werden muss.
- Gleichzeitig wird dies bei kleineren Vorhaben, die in aller Regel für Dritte deutlich weniger nachteilig sind - wie z.B. der Bau einer Garage - verlangt.

3. Neue Gebietskategorien

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus die Schaffung neuer Gebietskategorien vor.

„Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (E-§ 78b WHG) sind verpflichtend vorgesehen, während die Einführung von „Hochwasserentstehungsgebieten“ (E-§ 78d WHG) in das Ermessen der Länder gestellt wird.

<u>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten</u>

Festzustellen ist, dass diese Gebiete eine räumlich deutlich größere Ausdehnung haben können als die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete (siehe anlieg. Beispiel). Trotz Schutzvorrichtungen soll dort eine hochwasserangepasste Bauweise gefordert werden. (Eine hochwasserangepasste Bauweise kann dagegen im Zuge der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet, wo ein Schadensfall deutlich wahrscheinlicher ist, noch weggewogen werden.) Maßnahmen hochwasserangepasster Bauweise wären z.B. eine Verankerung und Dichtigkeit des Gebäudes mit entsprechenden Mehraufwendungen. Da zudem eine Anpassung an die jeweiligen Umstände gefordert wird, ist davon auszugehen, dass die Behörden entsprechende zusätzliche

Gutachten beim Bauherrn einfordern. Hier stellen sich Fragen der Akzeptanz und der Kosten-Nutzen-Relation.

Hochwasserentstehungsgebiete

Die Zielsetzung einer Erhaltung und Stärkung des Versickerungsvermögens wäre grundsätzlich zu begrüßen. Die Eignung der vorgeschlagenen Gebietskategorie ist jedoch fachlich mehr als umstritten. Der suggerierte Zusammenhang zwischen Starkregenereignissen und bestimmten Gebieten konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Starkregenereignisse können grundsätzlich überall auftreten.

Neben dem Vollzugsaufwand für Behörden würde die Konzeption für Planungsträger und Bürger Aufwand und Kosten ohne einen adäquaten Nutzen bedeuten.

- Auch wenn die zunächst vorgesehene Ausweisungspflicht in eine Kann-Bestimmung umgewandelt wird, handelt es sich um ein falsches Signal und es würden falsche Erwartungen geweckt.
- Länder können bereits bei der geltenden Rechtslage bei Bedarf Hochwasserentstehungsgebiete durch Landesregelungen ausweisen.

Fazit

Im Ergebnis wäre mit der Umsetzung des Entwurfs dem Hochwasserschutz nicht gedient. Die neuen Gebietskategorien sind auch keine Kompensation für eine unbefriedigende Regelung des Bauens im Innenbereich. Neben einem erheblichen bürokratischen Aufwand würde die Umsetzung wirtschaftliche Belastungen für die Verwaltungen der Länder sowie die betroffenen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger mit sich bringen.

Auswirkungen der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b WHG-E am Beispiel Mannheim

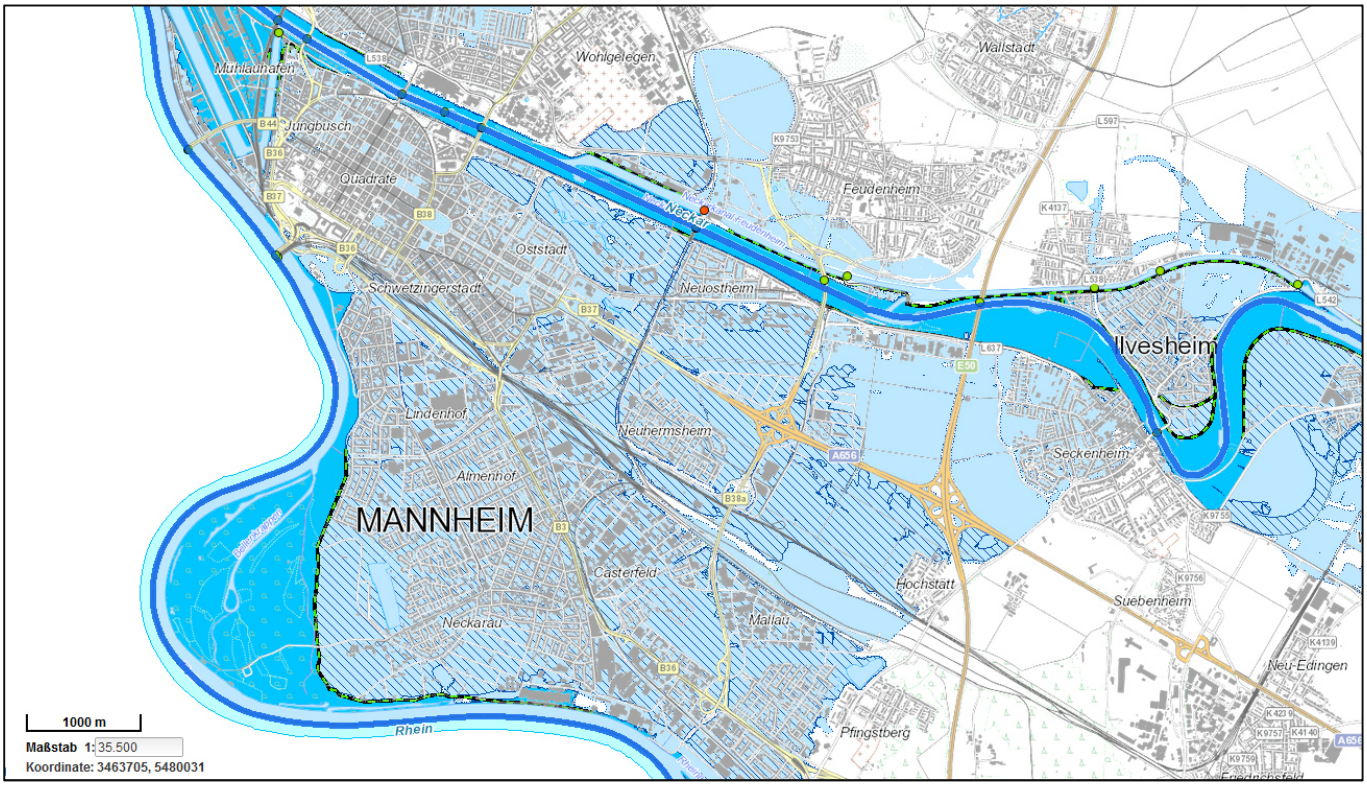

Quelle: Umwelt-Daten-Karten online (UDO) der LUBW

Überflutungsfläche HQ extrem
Bsp. Mannheim: Fläche: 6.950 ha
betroffene Einwohner: 160.000

Überflutungsfläche HQ 100 = Überschwemmungsgebiet
Bsp. Mannheim: Fläche: ca. 1.700 ha
betroffene Einwohner: 450

geschützter Bereich HQ 100 = Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten
Bsp. Mannheim: Fläche: ca. 3.350 ha
betroffene Einwohner: ca. 75.000